

Allgemeine Nachrichten.

Frachtfreiheit für zu Kriegsfürsorgezwecken unentgeltlich überlassene Kohle.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. März 1915, P. Z. 80/2 W, den Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 29. Dezember 1914, Z. 47069 (Statthalterei-Erlaß vom 4. Jänner 1915, P. Z. 36 M) bekanntgegebene Frachtfreiheit der für Kriegsfürsorgezwecke unentgeltlich überlassenen Kohle nur für den Fall

zugestanden wurde, daß die Kohle in natura gespendet worden ist, nicht aber auch dann gilt, wenn die Kohle aus gespendeten Geldmitteln angeschafft wurde. (M. D. 2100.)